

# EDITORIAL

---

## Das unkalkulierbare Risiko



Hermann Wenusch

<https://doi.org/10.33196/zrb202102004501>

Häufig stößt man in der baubetriebswirtschaftlichen Literatur auf den Begriff des „unkalkulierbaren Risikos“. Auch das – generell legistisch schwache – BVergG verwendet den Begriff der „nicht kalkulierbaren Risiken“. Dazu stellt sich natürlich sofort die Frage, welches Risiko denn nicht kalkulierbar ist. Irgendwie „kalkulieren“ lässt sich wohl jedes Risiko – die Frage ist bloß, ob diese Kalkulation auch sachgerecht ist. Sachgerecht ist die Kalkulation eines Risikos wohl dann, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des betreffenden Ereignisses und dessen Auswirkungen (also: der statistische Erwartungswert) entsprechend berücksichtigt werden.

Mit entsprechendem analytischen Aufwand lässt sich so gesehen wohl jedes Risiko kalkulieren – immerhin gibt es ja sogar so etwas wie „Komplexitätsforschung“, wie zuletzt aus den Medien zu erfahren war ... Und um bei Tagesaktuellem zu bleiben: Auch das Auftreten von Seuchen lässt sich kalkulieren, auch wenn diese nur in Intervallen von mehreren Jahrzehnten auftreten.

Was also ist mit der „Unkalkulierbarkeit“ gemeint? Sehr häufig wird darunter wohl ein Ereignis verstanden, das zwar nur mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit eintritt, das aber sehr hohe Kosten verursacht, wenn es dies schließlich doch tut. Ein Ereignis, das nur mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,01 Promille eintritt, gegebenenfalls aber Kosten von 100 Mio verursacht, ergibt einen statistischen Erwartungswert von 1.000. Dieser Erwartungswert ist für sich nicht besonders aufregend und die Wahrscheinlichkeit an sich erscheint wohl verschwindend gering (sprich: zu vernachlässigen) – trotzdem ist das Ereignis vielleicht ruinös, wenn es am Ende

doch eintritt. Trotzdem: Lassen sich die Wahrscheinlichkeit und die allenfalls entstehenden Kosten eruieren, so ist das Risiko kalkulierbar.

Vielleicht ist also der Aufwand gemeint, der notwendig ist, um die Wahrscheinlichkeit des Eintritts und/oder die Kosten, die bei Eintritt des Ereignisses entstehen, gemeint. Bloß: Welcher Aufwand ist zumutbar?

Auf diese Frage erhält man in der Baupraxis sicher reflexartig eine Antwort wie: Jeder Aufwand ist nicht zumutbar, der den Zuschlag ausschließt, wenn man ihn in das Angebot einfließen lässt. Das ist natürlich ein seltsames Argument, weil doch alle Anbieter die sie treffenden Risiken gleichermaßen (sprich: mit ähnlichem Aufwand) analysieren sollten ...

Lange Rede, kurzer Sinn: Der Begriff des „unkalkulierbaren Risikos“ ist völlig unklar und schafft wohl mehr Probleme, als er nutzt.

Eines ist aber sicher richtig: Unternehmer können sich gegen die sie allenfalls treffenden Risiken versichern (grob vereinfacht entspricht dabei die Versicherungsprämie dem Erwartungswert des Risikos). Bei „richtiger“ Kalkulation hat ein Besteller schließlich sämtliche Versicherungsprämien zu tragen, weil diese natürlich in die Preise einzurechnen sind. Da kann der Besteller ja gleich das Risiko selbst übernehmen (sprich: die Versicherung abschließen) – er erspart sich dann die Kalamitäten, die ihm entstehen, wenn sein Vertragspartner „umfällt“, weil sich ein Risiko verwirklicht, das dieser eben nicht versichert hat, um aufgrund eines billigen Preises den Zuschlag zu erhalten ...

Zuletzt: Ein Risiko, das nicht übertragen wird, verschwindet nicht, sondern bleibt ein Risiko – es ist nur die Frage, wer es trägt. Soll es tatsächlich Risiken geben, die unübertragbar sind?